

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Warsler Entertainment Group (W-E-G)" und hat seinen Sitz in Erkelenz. Der Verein ist in das Vereinsregister Erkelenz eingetragen, so dass dem Namen im Anschluss „e.V.“ angefügt wird.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (2019).

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Geselligkeit unter den STAR WARS Fans zu fördern, gemeinsam das Hobby STAR WARS zu pflegen und gegenseitig Informationen auszutauschen. Der Verein repräsentiert STAR WARS und ist für STAR WARS Fans gedacht.
- 2) Der Verein verfolgt durch Förderung des STAR WARS Fan Bereichs ausschließlich ideelle Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung regelmäßiger Vereinstreffen (Vereinsversammlungen),
 - b) Selbstdarstellung auf einer Webseite im Internet, sowie Social Media (Facebook / Instagram und Co.),
 - c) Kontakt zu anderen STAR WARS Fan Clubs, Dinnern oder Freundeskreisen zwecks Informationsaustausch,
 - d) Teilnahme und Veranstaltung von Börsen, Ausstellungen, Premieren, Conventions und ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Veranstaltung von Ausstellungen und Conventions mit dem Hintergrund der Unterstützung wohltätiger Zwecke,
 - f) Koordination und Umsetzung der Vorstellungen und Vorschläge der Mitglieder.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder **STAR WARS** Fan werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und dem gewählten Vorstand.
- 3) Für die Mitgliedschaft im Verein wird vorerst **kein** Mitgliedschaftsbeitrag erhoben.
(siehe § 7)

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand mittels entsprechenden Formulars beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Ein Ausschluss ist erst dann möglich, wenn das Mitglied vor dem Beschluss über den Ausschluss vom Vorstand angehört wurde.
- 6) Über den Ausschluss, der stets mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Geld- und Sachspenden ist ausgeschlossen.
- 8) Der Missbrauch von Vereinseigentum und/oder -logos wird zivilrechtlich verfolgt.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied im Verein sind haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein um sie mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder zu versenden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder die Kostümträger sind, haben auf allen Veranstaltungen ein ordentliches und vom Vorstand anerkanntes *STAR WARS* Kostüm zu tragen.
- 4) Der Verein kommuniziert über Email sowie Mailinglisten, dort werden alle wichtigen Themen, Veranstaltungen, Informationen, Sitzungen sowie Vereinstreffen kommuniziert. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen und aufgefordert, die vorhandenen Plattformen zu nutzen. Informationen zu Veranstaltungen und Einladung zur Mitgliederversammlung werden ausschließlich hierüber bekannt gegeben.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum und dem Verein anvertraute Einrichtungen und Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Umgang untereinander fair, kameradschaftlich und respektvoll zu gestalten,
 - d) den Verein in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren,
 - e) interne Informationen nicht zu veröffentlichen oder weiter zu kommunizieren.

§ 6 Datenschutz

Der Datenschutz wird in einer **Datenschutzerklärung** gesondert geregelt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt vorerst **keinen** Mitgliedsbeitrag. Der Verein behält sich aber vor, Mitgliedschaftsbeiträge in Zukunft einzuführen. Dies bedarf einer Abstimmung aller Mitglieder bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Satzung wird dann gemäß **§ 14** ggf. angepasst.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) **1. Vorsitzenden**

Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Vereinsbeschlüssen zuständig.

b) **Kassenwart/in**

Er/sie kümmert sich um die finanziellen Belange des Vereins, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

c) **Schriftführer/in**

Er/sie führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und fasst diese in Kurzform für die Mitglieder zur Ansicht zusammen.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden allein, oder von Kassenwart/in und Schriftführer/in gemeinsam vertreten.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er koordiniert außerdem die Vereinspublikationen und verantwortet die Mitgliederverwaltung. Die Aufgaben des Kassenswartes/der Kassenswartin können kommissarisch bei Nichterscheinen durch den/die 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin wahrgenommen werden. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin können diese Aufgaben durch ein anwesendes Vorstandsmitglied auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Das bei dieser Vertretung entstandene Protokoll ist durch ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften ab *500,- Euro durch einzelne Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluss.



- 5) Der Vorstand, mit Ausnahme des erweiterten Vorstands, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt. Eine Amtsperiode entspricht der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eilbeschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden.
- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch offene Wahl zu wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung, werden per Mailingliste zugestellt. Die Einladung muss in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- 4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. (Absatz 2 gilt entsprechend.)
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen sieben Werktagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch bei dieser zweiten Versammlung muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen.
- 2) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Amtsperioden.
- 4) Die Ernennung zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Amtsperioden. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Sonstige durch die Tagesordnung sich ergebende Beschlussfassungen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein anwesendes Vorstandsmitglied. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliedsversammlung ihren Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit zwingend vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Personenwahlen erfolgen offen, außer die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine geheime Wahl. Zu wählende Personen werden, mit deren Einverständnis, aus den Vorschlägen der Mitgliederversammlung ermittelt.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



- 5) Für Personenwahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang keine eindeutige Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Sollte die Wahl des Vorstandes gemäß Absatz 5 nicht möglich sein, dann ist durch den noch amtierenden Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung zur Neuwahl unter Angabe des Grundes binnen eines Quartals einzuberufen. Wird abermals kein Vorstand gewählt, muss die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Niederschriften sind in schriftlicher Form zu archivieren.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Registergericht und die Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

W-E-G Warsler Entertainment Group e.V.

- Satzung -

Stand: 10.03.2019



§ 15 Vermögen

- 1.) Die Mittel zur Erfüllung seines Vereinszwecks erhält der Verein durch:
 - a) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - b) Erträge aus Vereinsvermögen,
 - c) Geld- und Sachspenden,
 - d) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand.
- 2.) Sollte eine Unkostenerstattung für einzelne Auslagen in Frage kommen, so erfolgt diese nach Vorlage des Originalbelegs in der darauf aufgeführten Höhe.

§ 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet eine letzte Mitgliederversammlung statt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, an welche Einrichtung das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in Absprache mit der zuständigen Finanzbehörde fällt.

Vereinsatzung Stand Stand: 10.03.2019